



Bundesministerium  
des Innern



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den  
Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 21. Oktober 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE  
Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zu Asyl-Überstellungen nach  
Griechenland  
BT-Drucksache 16/14119**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in  
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

## Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zu Asyl-Überstellungen nach Griechenland

BT-Drucksache 16/14119

---

### Antworten:

#### Vorbemerkung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in drei Beschlüssen (vom 8. September 2009, 2 BvQ 56/09, vom 23. September 2009 2 BvQ 68/09 und vom 9. Oktober 2009 2 BvQ 72/09) die Überstellung eines Asylbewerbers nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung) von Deutschland nach Griechenland durch einstweilige Anordnung vorübergehend ausgesetzt. In den Begründungen hat das Gericht die Erfolgsaussicht der Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache offengelassen. Die Entscheidungen stützen sich auf eine Abwägung zwischen den Folgen, die ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entstünden, wenn die Hauptsache für den Antragsteller erfolgreich wäre, und den Folgen für den umgekehrten Fall. In ersterem Fall könne eine möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigung nicht mehr verhindert und rückgängig gemacht werden.

Da die Beschlüsse keine Aussage zur Zulässigkeit der Überstellung nach Griechenland enthalten, werden die zuständigen Behörden - sofern in Einzelfällen keine gegenteilige Entscheidung von Verwaltungsgerichten getroffen wird - bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter Dublin-Verfahren bzgl. Griechenland betreiben, es sei denn, es handelt sich um besonders schutzbedürftige Personen. Deutschland hat bereits in zahlreichen Fällen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht.

#### Zu 1.

Aus dem Beschluss des BVerfG ergeben sich keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Konsequenzen (siehe Vorbemerkung). Das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

Zu 2.

Der Beschwerdeführer in dem Verfahren 2 BvQ 56/09 gehört nicht dem Kreis besonders schutzbedürftiger Personen an, bei denen die Bundesrepublik Deutschland vom Selbst-eintrittsrecht gem. Artikel 3 Absatz 2 Dublin-II-Verordnung Gebrauch macht.

Von Asylbewerbern, die nicht besonders schutzbedürftig sind, kann erwartet werden, dass sie auch unter ggf. erschwerten Bedingungen das Asylverfahren in Griechenland durchführen. Dabei unternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung die griechischen Behörden bei sog. Dublin-Rückkehrern besondere Anstrengungen, die Gewährleistungen der EG-Rechtsakte zum Flüchtlingsrecht im Einzelfall sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.

Die Beantragung von Abschiebehäft und damit zusammenhängende Fragen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. September 2009 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde mitgeteilt, dass „... bis zur Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht, ob in Griechenland der verfassungsrechtlich gebotene Schutz gewährt ist (...) weitere Rücküberstellungen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-Verordnung nicht für vertretbar ...“ gehalten werden. Die untergeordneten Behörden wurden durch das Bayerische Staatsministerium des Innern entsprechend instruiert.

Im Rahmen einer Ausländerreferentenbesprechung am 24. September 2009 wurde die Thematik ohne Beschlussfassung erörtert.

Zu 5.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass Griechenland ein sicherer Drittstaat i. S. von Artikel 16a Absatz 2 GG ist. Im Übrigen wird auf den Beschluss des BVerfG vom 23. September 2009 (2 BvQ 68/09) hingewiesen. In diesem hat das BVerfG festgestellt, dass die Verfassungsbeschwerde Anlass zur Untersuchung geben kann, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG und Artikel 16a Absatz 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei Anwendung von § 34a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist.

Zu 6.

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz, die Tschechische Republik und Ungarn führen grundsätzlich Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland durch. Dabei wird jedoch im Allgemeinen von Überstellungen u. a. im Falle von unbegleiteten Minderjährigen und in Krankheitsfällen abgesehen. Auch Norwegen, das Überstellungen nach Griechenland im Februar 2008 ausgesetzt hatte, kann seit September 2009 wieder grundsätzlich Überstellungen vornehmen, wobei der gleiche Kriterienkatalog wie in Deutschland verwendet wird.

Hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.

Soweit ersichtlich liegen bisher zwei Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten vor. Nach einer Entscheidung des niederländischen *Raad van State* vom 31. August 2009; Az.: 200903594/1/V/3 kann nach Griechenland überstellt werden. Der österreichische Asylgerichtshof entschied am 16. Januar 2009 (Az.: S 1 402 025-1/2008/13E), dass eine Überstellung „... nach Griechenland keinesfalls eine Verletzung des Artikel 3 EMRK und somit auch keinen Anlass zur zwingenden Ausübung des Selbsteintrittsrechtes Österreichs ...“ darstelle. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Entscheidung vom 2. Dezember 2008 (32733/08) eine Überstellung nach Griechenland für zulässig erklärt.

Zu 8.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen der EGMR Anordnungen nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung mit Bezug auf Abschiebungen aus Deutschland nach Griechenland erlassen hat. Anordnungen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung werden in der Regel nicht begründet.

Zu 9.

Der konstruktiven Verhandlungsposition der Bundesregierung gegenüber Vorschlägen, die von der allein initiativberechtigten Europäischen Kommission zur Entlastung von Mitgliedstaaten mit besonders hohem Zugang von Asylbewerbern unterbreitet werden, und gegenüber Überlegungen des jeweiligen Mitgliedstaats, der als Vorsitz die Verhandlungen im Rat leitet, steht nicht entgegen, dass im Einzelnen Einwände gegen den Vorschlag der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung von Dublin-Überstellungen geltend gemacht werden. Dabei greifen die von der Kommission vorgeschlagenen Lö-

sungen nur einen Teilaspekt aus der Gesamtproblematik von Solidarität und sog. Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten auf.

(Ergänzende Informationen, die vertraulichen EU-Dokumenten entnommen wurden, werden dem Geheimenschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages mit gesondertem Schreiben übermittelt.)

#### Zu 10.

##### a) bis c)

Nach Auffassung des Bundesministers des Innern, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, erfordern dringende Probleme bei der Anwendung des geltenden EG-Rechts eine vorrangige Behandlung. Wenn der Abschluss der Verhandlungen sowohl über schon vorliegende Vorschläge für Rechtsakte, die sich z. T. schwerfällig gestalten, als auch über erst angekündigten Vorschläge abgewartet würde, würden Versuche zur Bewältigung von gegenwärtigen Problemen in die Zukunft verlagert. Mit der Europäischen Kommission ist sich die Bundesregierung ungeachtet der kritischen Beurteilung von Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission im Einzelnen darin einig, dass vor allem eine einheitlichere Anwendung der geltenden Regelungen des EG-Rechts für die Herstellung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems von zentraler Bedeutung ist. Die Bundesregierung wird sich weiter aktiv an den Verhandlungen über Vorschläge der Europäischen Kommission zum Asylrecht beteiligen, die spätestens 2012 abgeschlossen sein sollen.

##### d), e) und f)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die griechische Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die mit dem hohen Zustrom von Migranten und Asylbewerbern verbundenen Schwierigkeiten zu bewältigen. Dabei ist davon auszugehen, dass Asylbewerber in Griechenland grundsätzlich Zugang zum Asylverfahren haben. Bei der Bewältigung des Zustroms von Migranten und Asylbewerbern kann die griechische Regierung auch auf die Unterstützung der Europäischen Union, z. B. durch Leistungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds oder durch FRONTEX-Einsätze zurückgreifen, an denen sich Deutschland aktiv beteiligt. Hierzu wird künftig auch die Unterstützung durch das Asylunterstützungsbüro zählen, sobald die Verhandlungen über den diesbezüglichen Vorschlag der Kommission abgeschlossen sind und das Büro seine Arbeit aufgenommen hat. Das BAMF hat den zuständigen griechischen Behörden auf bilateraler Ebene Unterstützung bei der Durchführung von Asylverfahren angeboten.

##### g) und h)

Deutschland sprach sich ausdrücklich für mehr Solidarität in der EU aus. Voraussetzung hierfür sei jedoch ein funktionierendes Dublin-System. Vor diesem Hintergrund sei es sehr problematisch, wenn nicht mehr ohne Zweifel davon ausgegangen werden könne,

- 5 -

dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gewährleistet seien.

(Ergänzende Informationen, die vertraulichen EU-Dokumenten entnommen wurden, werden dem Geheimenschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages mit gesondertem Schreiben übermittelt.)

#### Zu 11.

Die Vertretung der Mitgliedstaaten bei Sitzungen der Ministerräte unterliegt nicht der Beurteilung durch die Bundesregierung.

#### Zu 12.

Zustimmungen der Mitgliedstaaten zu Übernahmeersuchen Deutschlands (Zustimmungen nach Dublin-II-Verordnung und Dubliner Übereinkommen)

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar 2009- 30. Juni 2009
Belgien	333	257	220	244	137
Bulgarien	--	--	7	17	24
Dänemark	35	29	34	43	23
Estland	--	--	1	2	1
Finnland	35	24	24	22	12
Frankreich	540	575	596	526	282
Griechenland	175	207	310	532	487
Irland	3	1	11	13	2
Island	--	--	1	--	--
Italien	287	265	351	612	328
Lettland	4	1	5	10	13
Litauen	--	--	--	3	1
Luxemburg	21	16	6	5	7
Malta	12	2	11	19	21
Niederlande	286	228	177	156	57
Norwegen	209	135	130	112	74
Österreich	526	391	311	222	133
Polen	694	322	315	665	274
Portugal	3	2	2	6	2
Rumänien	--	--	5	59	37

- 6 -

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar 2009- 30. Juni 2009
Schweden	460	228	268	434	316
Schweiz	--	--	--	--	40
Slowakei	248	148	111	93	25
Slowenien	85	57	44	67	25
Spanien	109	80	86	81	63
Tschechische Republik	133	142	135	151	64
Ungarn	88	70	100	220	182
Vereinigtes Königreich	71	105	104	87	35
Zypern	1	5	2	6	1
<b>Gesamt</b>	<b>4.358</b>	<b>3.290</b>	<b>3.367</b>	<b>4.407</b>	<b>2.666</b>

## Zustimmungen Deutschlands zu Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar 2009- 30. Juni 2009
Belgien	862	556	373	228	95
Bulgarien	--	--	--	1	--
Dänemark	120	77	59	64	30
Estland	--	--	--	--	--
Finnland	225	163	56	74	59
Frankreich	828	680	514	422	172
Griechenland	2	1	3	4	6
Irland	20	28	25	13	4
Island	9	--	1	4	--
Italien	32	55	87	54	15
Lettland	--	--	--	--	1
Litauen	1	1	--	1	--
Luxemburg	69	40	17	40	9
Malta	--	--	--	--	--
Niederlande	289	452	235	265	105
Norwegen	394	213	156	224	96

- 7 -

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar 2009- 30. Juni 2009
Österreich	436	323	191	101	50
Polen	20	8	14	15	5
Portugal	1	7	9	8	1
Rumänien	--	--	3	4	1
Schweden	872	788	889	584	162
Schweiz	--	--	--	--	107
Slowakei	4	6	12	5	2
Slowenien	7	--	--	2	--
Spanien	67	33	12	16	6
Tschechische Republik	15	16	26	21	4
Ungarn	2	9	4	7	4
Vereinigtes Königreich	357	266	203	216	116
Zypern	--	--	--	--	--
<b>Gesamt</b>	<b>4.632</b>	<b>3.722</b>	<b>2.889</b>	<b>2.373</b>	<b>1.050</b>

Zu 13.

a)

Jahr	Deutsche Über- nahme-Ersuchen an Griechenland	Überstellungen an Griechenland	Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegenüber Griechenland
2008	800	222	130
2009	1.567	168	497

b)

Im Jahr 2009 wurden bisher in 20 Fällen Überstellungen nach Griechenland durch ein Verwaltungsgericht ausgesetzt; in 10 Fällen erfolgte dabei eine Befristung der Aussetzung auf 6 Monate.

## c) bis h)

Die aufgeführten Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst.

Zu 14.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse aus anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich Überstellungen von Personen nach Griechenland bzw. von Überstellungen durch Griechenland in andere Mitgliedstaaten vor. Diese Daten wurden von EUROSTAT bislang nicht veröffentlicht.

Zu 15.

Europäischer Vergleich Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2007

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1000 Einwohner
Belgien	10.396.421	11115	1,07
Bulgarien	7.679.290	975	0,13
Dänemark	5.447.084	2226	0,41
Deutschland	82.314.906	19164	0,23
Estland	1.342.409	9	0,01
Finnland	5.276.955	1505	0,29
Frankreich	63.392.140	35207	0,56
Griechenland	11.171.740	25113	2,25
Irland	4.314.634	3985	0,92
Island	307.672	42	0,14
Italien	59.131.287	14050	0,24
Lettland	2.281.305	34	0,01
Litauen	3.384.879	116	0,03
Luxemburg	476.187	426	0,89
Malta	407.810	1379	3,38
Niederlande	16.357.992	7102	0,43
Norwegen	4.681.134	6508	1,39
Österreich	8.298.923	11879	1,43
Polen	38.125.479	7116	0,19
Portugal	10.599.095	223	0,02
Rumänien	21.565.119	659	0,03
Schweden	9.113.257	36207	3,97
Schweiz	7.508.739	10387	1,38
Slowakei	5.393.637	2643	0,49

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1000 Einwohner
Slowenien	2.010.377	427	0,21
Spanien	44.474.631	7477	0,17
Tschechische Republik	10.287.189	1878	0,18
Ungarn	10.066.158	3419	0,34
Vereinigtes Königreich	60.852.828	27903	0,46
Zypern	778.684	6789	8,72
<b>Europa</b>	507.437.961	245963	0,48
<b>EU 27</b>	494.940.416	229.026	0,46

#### Europäischer Vergleich Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2008

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1000 Einwohner
Belgien	10.403.951	12252	1,18
Bulgarien	7.262.675	746	0,10
Dänemark	5.484.723	2380	0,43
Deutschland	82.369.552	22085	0,27
Estland	1.307.605	14	0,01
Finnland	5.244.749	4035	0,77
Frankreich	64.057.792	42513	0,66
Griechenland	10.722.816	19884	1,85
Irland	4.156.119	3807	0,92
Island	304.367	80	0,26
Italien	58.145.320	31164	0,54
Lettland	2.245.423	51	0,02
Litauen	3.565.205	216	0,06
Luxemburg	486.006	463	0,95
Malta	403.532	2607	6,46
Niederlande	16.645.313	13399	0,80
Norwegen	4.644.457	14407	3,10
Österreich	8.205.533	12809	1,56
Polen	38.500.696	7203	0,19
Portugal	10.676.910	161	0,02
Rumänien	22.246.862	1083	0,05

- 10 -

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1000 Einwohner
Schweden	9.045.389	24353	2,69
Schweiz	7.581.520	16606	2,19
Slowakei	5.455.407	910	0,17
Slowenien	2.007.711	238	0,12
Spanien	40.491.052	4476	0,11
Tschechische Re- publik	10.220.911	1656	0,16
Ungarn	9.930.915	3118	0,31
Vereinigtes König- reich	60.943.912	30547	0,50
Zypern	792.604	3922	4,95
<b>Europa</b>	<b>503.549.027</b>	<b>277185</b>	<b>0,55</b>
<b>EU 27</b>	<b>491.018.683</b>	<b>246.092</b>	<b>0,50</b>

## Europäischer Vergleich Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im 1. Halbjahr 2009

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1000 Einwohner
Belgien	10.666.866	7.178	0,67
Bulgarien	7.640.238	405	0,05
Dänemark	5.475.791	1.681	0,31
Deutschland	82.217.837	11.979	0,15
Estland	1.340.935	10	0,01
Finnland	5.300.484	2.736	0,52
Frankreich	63.753.140	22.666	0,36
Griechenland	11.213.785	9.775	0,87
Irland	4.401.335	1.508	0,34
Island	315.459	0	0,00
Italien	59.619.290	9.975	0,17
Lettland	2.270.894	0	0,00
Litauen	3.366.357	210	0,06
Luxemburg	483.799	180	0,37
Malta	410.290	1.205	2,94
Niederlande	16.405.399	7.748	0,47
Norwegen	4.737.171	8.160	1,72
Österreich	8.331.930	7.504	0,90
Polen	38.115.641	3.465	0,09

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1000 Einwohner
Portugal	10.617.575	80	0,01
Rumänien	21.528.627	530	0,02
Schweden	9.182.927	10.128	1,10
Schweiz	7.593.494	8.392	1,11
Slowakei	5.400.998	345	0,06
Slowenien	2.025.866	100	0,05
Spanien	45.283.259	1.154	0,03
Tschechische Republik	10.381.130	710	0,07
Ungarn	10.045.401	2.270	0,23
Vereinigtes Kö- nigreich	61.175.586	17.669	0,29
Zypern	789.258	1.355	1,72
<b>Europa</b>	510.090.762	139118	0,27
<b>EU 27</b>	497.444.638	122.566	0,25

Zu 16.

Der Bundesregierung liegen weder verlässliche Erkenntnisse über die Zahl der Personen, die sich illegal in Griechenland aufhalten, noch über die Hintergründe hierzu vor.

Zu 17.

In Bezug auf die Dublin-II-Verordnung wurde ein von der Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren im Juli 2008 eingestellt, nachdem Griechenland sein Recht entsprechend angepasst hatte. Bzgl. der Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (2003/9/EG vom 27. Januar 2003) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Entscheidung vom 19. April 2007 (C-72/06) eine Verletzung von Artikel 26 der Richtlinie durch Griechenland festgestellt. Das Urteil des EuGH bezog sich auf die mangelhafte Umsetzung dieser Richtlinie. Nach Kenntnis der Bundesregierung hatte Griechenland dann im Laufe des Jahres 2007 die ordnungsgemäße Umsetzung notifiziert. Andere Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland sind nicht bekannt.

Zu 18.

Nach Auffassung der Bundesregierung widerspricht es nicht dem Gebot effektiven Rechtsschutzes, dass Rechtsbehelfe gegen Dublin-Überstellungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu 19.

Es sind im Jahr 2009 bislang die nachfolgenden Entscheidungen von (Ober-) Verwaltungsgerichten (OVG/VG) bekannt, mit denen eine Überstellung nach Griechenland (vorläufig) untersagt bzw. gestattet wurde:

1. VG Leipzig, Beschluss v. 16.1.2009; A6 L 1539/08; Ablehnung
2. VG Oldenburg, Beschluss v. 29.7.2009; 12 L 1859/09; Ablehnung
3. VG Augsburg; Beschluss v. 2.10.2009; Au 5E08.30069; Ablehnung
4. VG Schleswig-Holstein; Beschluss v. 2.3.2009; 6A200/08; Ablehnung
5. Hess VGH v. 22.1.2009; 10 A 8/09.ZA; Ablehnung
6. VG Ansbach; Beschluss v. 15.1.2009; AN 3S09.30011; Stattgabe
7. VG Ansbach; Urteil v. 16.4.2009; AN 3K09.30012; Stattgabe; Aussetzung für 6 Monate
8. VG Würzburg, Urteil v. 10.3.2009; W4E 08.30198; Stattgabe
9. VG Cottbus; Beschluss v. 5.1.2009; Ablehnung
10. VG Stuttgart; Beschluss v. 10.6.2009; A 4 K 4256/08; Ablehnung
11. VG München; Beschluss v. 13.1.2009; M 23 E 09.60000; Ablehnung
12. VG Minden; Beschluss v. 3.7.2009; 9 L 358/09.A; Stattgabe; 6 Monate
13. VG Oldenburg; Beschluss v. 8.7.2009; 3 B 1574/09; Ablehnung
14. VG Karlsruhe; A 3 K 1527/09 und A 3 K 1584/09 – jeweils offen
15. VG Stuttgart; Beschluss v. 7.4.2009; A 13 K 579/09; Stattgabe; 6 Monate
16. VG Minden; Beschluss v. 3.7.2009; 9 L 358.09 A; Stattgabe; 6 Monate
17. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 29.7.2009; 12 L 1589/09 F.A.; Stattgabe
18. VG Trier; Beschluss v. 13.7.2009; 2 L 391/09.TR; Ablehnung
19. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 10.7.2009; 12 L 1683/09 F.A.; Stattgabe
20. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 10.7.2009; 12 L 1248/09.F.A.; Stattgabe
21. VG Berlin; Beschluss v. 4.8.2009; VG 23 L 170.09; Ablehnung
22. VG Freiburg; Beschluss v. 26.9.2009; A 2 K 710/09; Stattgabe; 6 Monate
23. VG Minden; 1 K 514/09 A; Urteil v. 31.8.2009; Ablehnung
24. OVG NRW; 9 B 1198/09.A; Beschluss v. 31.8.2009; Ablehnung
25. VG Schleswig; 6 B 25/09; Beschluss v. 17.7.2009; Stattgabe; Aussetzung bis 31.07.2009

26. VG Schwerin; Beschluss v. 11.6.2009; 8 B 279/09 As; Stattgabe
27. VG Minden; Beschluss v. 15.7.2009; 1 L 365/09; Ablehnung
28. VG Minden; Beschluss v. 2.10.2009; 1 L533/09.A; Stattgabe
29. VG Trier; Beschluss v. 21.7.2009; 2 L 401/09.TR; Ablehnung
30. VG Düsseldorf; Beschluss v. 28.7.2009; 18 L 1084/09; Stattgabe; 6 Monate
31. VG Stade; Beschluss v. 2.10.2009; 6 B 690/09; Ablehnung
32. VG Stade; Urteil v. 6.7.2009; 6 A 691/09; Ablehnung
33. VG Münster; Beschluss v. 26.6.2009; 2 L 275/09.A; Ablehnung
34. VG Ansbach; Beschluss v. 26.5.2009; AN 9 E 09.30133; Ablehnung
35. VG Braunschweig; Beschluss v. 23.7.2009; 2 B 160/09; Ablehnung
36. VG Minden; Beschluss v. 1.9.2009; 1 L 463/09A.; Ablehnung
37. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 28.7.2009; 12 L 2004/09.F.A.; Stattgabe
38. VG Meiningen; Beschluss v. 22.7.2009; 8 E 20082/09 Me; Stattgabe; 6 Monate
39. VG Stuttgart; Beschluss v. 30.7.2009; A 2 K 2432/09; Ablehnung
40. VG Mainz; Beschluss v. 1.10.2009; 4 L 649/09 MZ; Stattgabe
41. VG Minden; Beschluss v. 30.9.2009; 3 L 557/09.A.; Stattgabe
42. VG Darmstadt; Beschluss v. 5.10.2009; A 7 K 3732/09; Stattgabe; 6 Monate
43. VG Schleswig-Holstein; Beschluss v. 10.8.2009; 12 B 72/09; Stattgabe; 6 Monate
44. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 11.9.2009; 3 L 2155/09.F.A.; Ablehnung
45. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 12.8.2009; 3 L 2788/09.F.A.; Ablehnung
46. VG Trier; Beschluss v. 11.8.2009; 2 L 456/09.TR; Ablehnung
47. VG Karlsruhe; Beschluss v. 18.8.2009; A 3 K 1581/09; Stattgabe
48. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 17.8.2009; 3 L 2145/09.F.A.(2); Ablehnung; in diesem Fall steht Entscheidung BVerfG noch aus
49. VG Minden; Beschluss v. 18.8.2009; 9 L 436/09.A; Stattgabe
50. VG Sigmaringen; Entscheidung steht noch aus; A 1 K 1925/09;
51. VG Minden; Beschluss v. 17.8.2009; 9 L 381/09.A; Stattgabe; 6 Monate
52. VG Münster; Beschluss v. 18.8.2009; 10 L 411/09.A; Ablehnung

Zu 20.

Nein.

Zu 21.

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass die Mitgliedstaaten der EU die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf die auch der EG-Vertrag Bezug nimmt, sowie die Bestimmungen der EG-Rechtsakte zum Asylrecht grundsätzlich einhalten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen ausnahmsweise zu Defiziten kommen kann.

Zu 22.

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 f) in BT-Drs. 16/8861 lautete: "Die Schätzung bezüglich der Fälle, in denen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird, beläuft sich auf wenige Einzelfälle mit steigender Tendenz." Bis zum März 2008 erfolgte keine statistische Erfassung. Tatsächlich wurde das in der Dublin-II-Verordnung verankerte Selbsteintrittsrecht seit Inkrafttreten dieser Verordnung wiederholt durch die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt. Ein Anstieg der Zahlen von Selbsteintrittsfällen ergab sich durch die Festlegung eines besonders schutzwürdigen Personenkreises im November 2007, der nicht nach Griechenland überstellt wird.

Zu 23.

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gem. Artikel 3 Absatz 2 Dublin-VO durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt auch im Verhältnis zu anderen Staaten als Griechenland und Malta, wenn es eine unabweisbar eingetretene schwere Notlage aus gravierenden humanitären Gründen ausnahmsweise als geboten erscheinen lässt, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Diese Beurteilung wird auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung vorgenommen, wobei verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle spielen. So wird etwa bei fehlender Transportfähigkeit oder langfristiger medizinischer Behandlung das Selbsteintrittsrecht regelmäßig ausgeübt. Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht.

Zu 24.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 verwiesen.

Zu 25.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 wird verwiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die in der Richtlinie zu Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern vorgesehene medizinische Versorgung und Behandlung in dem nach der Dublin-VO zuständigen Mitgliedstaat gewährleistet ist und eine in Deutschland begonnene Behandlung dort fortgesetzt werden kann.

Zu 26.

Von einer Verweigerung des Zugangs zum Asylsystem in Griechenland kann nicht ausgegangen werden. In den Zustimmungsschreiben der griechischen Behörden in Reaktion auf Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-Verordnung wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Asylantragstellung hingewiesen. Dass es in Einzelfällen bei der Durchführung der Asylverfahren zu Defiziten kommt, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu 27.

Die in der Frage angedeutete Schlussfolgerung kann nicht gezogen werden. Auf die Antworten zu den Fragen 2, 21 und 29 wird verwiesen.

Zu 28.

Über mögliche Konsequenzen der Befassung des BVerfG kann erst nach Vorliegen des Ergebnisses im Hauptsacheverfahren entschieden werden.

Zu 29.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es zu Verbesserungen im griechischen Asylsystem gekommen ist und auch weiter kommen wird. Die griechische Regierung hat das Asylantragsverfahren im Sommer 2009 dezentralisiert. Es ist aber noch zu früh, um Aussagen über die Auswirkungen des neuen Verfahrens zu treffen. Die Bewertung der Vereinbarkeit von Regelungen des griechischen Asylrechts mit EG-Recht obliegt der Europäischen Kommission. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 verwiesen. Über die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Griechenland wird ggf. das BVerfG in der Hauptsache in den in der Vorbemerkung der Bundesregierung aufgeführten Verfahren entscheiden.

Zu 30. und a) bis c)

In der Studie „Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand“ wird im Wesentlichen gefordert, die Drittstaatenregelung in Artikel 16a GG sowie die Vorschriften des AsylVfG zur Überstellung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ändern. Die hierfür vorgebrachten Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen und es sind insoweit auch keine weiteren Schritte angezeigt.